

-Ausfertigung-



Bundesamt
für Migration
und Flüchtlinge

Anerkennungsverfahren

EB	WV
EINGEGANGEN	
29. Jan. 2021	
ERSC	
KOPIEN	TERMIN NOT. ABPR.
MZK	FRIST

Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge

Ort: 38820 Halberstadt

Datum: 27.01.2021

Gesch.-Z.: 7496544 - 170

bitte unbedingt angeben

BESCHIED

Auf den Wiederaufgreifensantrag zu § 60 Abs. 5 und 7 des Aufenthaltsgesetzes der

[REDACTED]

geb. am [REDACTED] in Svrke / Montenegro

AZR-Nummer(n): 980804004863

alias:

[REDACTED]

geb. am [REDACTED] in Svrke / Jugoslawien
(SFRJ)

wohnhaft:

[REDACTED]
[REDACTED]

vertreten durch:

Rechtsanwalt
Ralf Albrecht
Bierstrasse 14
49074 Osnabrück

ergeht folgende Entscheidung

1. Unter Abänderung des Bescheides vom 02.04.2003 (Az.: 2809736 - 138) zu Ziffer 4 wird das Abschiebungsverbot des § 60 Abs. 7 des Aufenthaltsgesetzes hinsichtlich Kosovo **festgestellt**.
2. Die mit Bescheid vom 02.04.2003 (Az.: 2809736 - 138) erlassene Abschiebungsandrohung wird **aufgehoben**.

D0045

Hausanschrift Zentrale:

Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge
Frankenstraße 210
90461 Nürnberg

Briefanschrift Zentrale:

Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge
90343 Nürnberg

Internet

www.bamf.de

☎ Zentrale

(09 11) 9 43 - 0

Bankverbindung

Kontoinhaber: Bundeskassa Halle/Saale,
Dienstszitz Weiderv/Ostf. Kreditinstitut Deutsche
Bundesbank Filiale Regensburg,
IBAN: DE08 7500 0000 0075 0010 07
BIC: MARKDEF 1750

Begründung:

Die Antragstellerin, serbische Staatsangehörige, dem Volk der Roma angehörend, hat bereits unter Aktenzeichen 2809736 - 170 einen Asylfolgeantrag in der Bundesrepublik Deutschland gestellt.

Dieser Asylfolgeantrag wurde am 02.04.2003 durch Bescheid des Bundesamtes abgelehnt. Die hiergegen erhobene Klage beim Verwaltungsgericht Giessen unter dem Geschäftszeichen: 9 E 1467/03.A wurde mit Beschluss des Verwaltungsgerichts Giessen Geschäftszeichen: 9 E 1467/03.A vom 23.11.2004 eingestellt. Es wurde festgestellt, dass nach dem Erlass des Hessischen Ministerium des Innern und für Sport vom 14.09.2004 der Beginn der Rückführung von Roma und Serben in den Kosovo derzeit noch nicht absehbar ist, so dass deren Abschiebung um weitere sechs Monate ausgesetzt wird.

Am 03.05.2018 stellte die Antragstellerin mit Schreiben ihrer Rechtsanwälte einen Wiederaufgreifensantrag auf Feststellung von Abschiebungsverboten (§ 60 Abs. 5 und 7 AufenthG).

Der Antrag wurde wie folgt begründet.

Das Asylfolgeverfahren der Antragstellerin sei bereits bestandskräftig abgeschlossen. Die gesundheitliche Situation habe sich seither jedoch erheblich verschlechtert. Die Antragstellerin leide an Diabetes mellitus Typ II, Polyneuropathie, Hypertonie, COPD und zusätzlich bestehe eine ausgeprägte Demenz. Laut dem Krankenhausbericht des Universitätsklinikum [REDACTED] vom [REDACTED] 2020 sei ein Antrag auf Betreuung an das Amtsgericht Marburg gesandt und ein Eilantrag auf Pflegegrad bei der AOK gestellt worden. Die häusliche Pflege mit Unterstützung durch einen Pflegedienst wurde empfohlen.

Dr. med. [REDACTED], Facharzt für Innere Medizin und Diabetologe hat bei der Antragstellerin einen entgleisten Diabetes mell., sowie eine entgleiste Hypertonie diagnostiziert. Zusätzlich bestehe eine ausgeprägte Demenz mit stark ausgeprägter Vergesslichkeit und Verwirrtheit. Die Antragstellerin müsse rund um die Uhr betreut und die Blutzuckerwerte sowie die Blutdruckwerten müssen täglich überwacht werden.

Die Versorgung der Antragstellerin sei bei ihrem Gesundheitszustand unter Berücksichtigung ihrer Demenz in ihrem Heimatland nicht möglich. Es bestehe aufgrund der multiplen Erkrankungen ein erheblicher Betreuungsaufwand. Eine ausreichende Versorgung könne in ihrem Heimatland nicht sichergestellt werden, ihr würde noch nicht einmal das Existenzminimum zur Verfügung stehen und somit würde Verelendung drohen. Verwandte, welche die Pflege übernehmen könnten, seien nicht bekannt. Ihre Kinder seien alle hier im Bundesgebiet integriert. Fehlende medizinische Versorgung und pflegerische Betreuung würden für die Antragstellerin eine erhebliche Gefahr für Leib und Leben bedeuten.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den Akteninhalt verwiesen.

1.

Dem Antrag wird entsprochen, es wird festgestellt, dass die Voraussetzungen gemäß § 60 Abs. 7 AufenthG bezüglich Kosovo vorliegen.

Hat das Bundesamt im früheren Asylverfahren bereits unanfechtbar festgestellt, dass Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG nicht bestehen, so ist im Rahmen einer erneuten Befassung mit § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG der den § 53 AuslG ersetzt hat im Wiederaufgreifensverfahren zunächst zu prüfen, ob die Voraussetzungen des § 51 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vorliegen. Insoweit besteht ein Anspruch auf erneute Prüfung und Entscheidung.

Die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG sind vorliegend gegeben.

Gemäß § 51 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 VwVfG müssen sich entweder die Sach- oder Rechtslage zu Gunsten der Antragstellerin geändert haben (Nr. 1) oder neue Beweismittel vorliegen, die eine für sie günstigere Entscheidung herbeigeführt haben würden (Nr. 2) oder Wiederaufnahmegründe nach § 580 Zivilprozessordnung (ZPO) bestehen (Nr. 3).

§ 51 Abs. 1 VwVfG fordert einen schlüssigen Sachvortrag, der nicht von vornherein nach jeder vertretbaren Betrachtung ungeeignet sein darf, zur Asylberechtigung oder Zuerkennung des internationalen Schutzes zu verhelfen (BVerfG, Beschluss vom 03.03.2000, 2 BvR 39/98, DVBl 2000, 1048-1050). Demzufolge ist ein schlüssiger Vortrag, der eine günstigere Entscheidung möglich erscheinen lässt, ausreichend.

Bei den Erkrankungen und der Diagnose Demenz handelt es sich um Erkrankungen, die im Asylfolgeverfahren unter dem AZ: 2809736 – 138 noch nicht vorgelegen haben. Die vorgelegten Atteste sind demnach ungeprüft und nicht präkludiert und geeignet, eine neue Sachlage darzustellen, welche eine günstigere Entscheidung für die Antragstellerin zumindest möglich erscheinen lässt.

Aufgrund der geänderten Sachlage kann sich der Vortrag der Antragstellerin bei objektiver Beurteilung zu ihren Gunsten auswirken.

Weiterhin ist der Antrag nach § 51 Abs. 2 und 3 VwVfG nur zulässig, wenn der Betroffene ohne grobes Verschulden außerstande war, den Grund für das Wiederaufgreifen im früheren Verfahren geltend zu machen und er den Antrag binnen drei Monaten nach Kenntnis des Wiederaufgreifensgrundes gestellt hat. Auch diese Voraussetzungen sind erfüllt.

Diese Voraussetzungen sind vorliegend nicht erfüllt. Die vorgenannte Dreimonatsfrist ist nicht gewahrt. Die Antragstellerin befindet sich bereits seit mindestens September 2017 in ständiger medizinischer Behandlung wegen diverser Erkrankungen. Somit wurden die Erkrankungen bereits im Jahr 2017 festgestellt. Die Antragstellung erfolgte jedoch erst mit Schreiben des Rechtsanwaltes vom 03.05.2018.

Das Verfahren kann jedoch, im Interesse der Rechtmäßigkeit des Verwaltungshandelns, durch das Bundesamt wiedereröffnet und die bestandkräftige frühere Entscheidung zurückgenommen oder

widerrufen werden (§§ 51 Abs. 5, 48 oder 49 VwVfG, Wiederaufgreifen im weiteren Sinn). Insoweit besteht ein Anspruch der Antragstellerin auf fehlerfreie Ermessensausübung (vgl. BVerwG, Urteil vom 21.03.2000, BVerwGE 111,77 und Beschluss vom 15.01.2001, Az.: 9 B 475.00). Ein rechtmäßiger nicht begünstigender Verwaltungsakt kann nach § 49 VwVfG, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen - und das Verfahren damit von Amts wegen wiederaufgegriffen - werden, außer wenn ein Verwaltungsakt gleichen Inhalts erneut erlassen werden müsste oder aus anderen Gründen ein Widerruf unzulässig ist.

Unabhängig von den Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG kommt aufgrund des vorliegenden Sachverhaltes eine günstigere Entscheidung zugunsten der Antragstellerin in Betracht. Daher wird die Prüfung des § 60 Abs. 7 AufenthG gemäß § 51 VwVfG i.V.m. § 49 VwVfG wiederaufgegriffen.

Die für den Wiederaufgreifensantrag angegebene Begründung führt zu einer für die Antragstellerin günstigeren Entscheidung, weil nunmehr vom Vorliegen der Voraussetzungen nach § 60 Abs. 7 AufenthG bezüglich Kosovo auszugehen ist.

Von einer Abschiebung gemäß § 60 Abs. 7 AufenthG in einen anderen Staat soll abgesehen werden, wenn für die Ausländerin eine erhebliche und konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht (BVerwG, U. v. 13.01.2013, 10 C 15.12, Rdnr. 37).

Dabei kommt es nicht darauf an, von wem die Gefahr ausgeht und wodurch sie hervorgerufen wird. Es muss jedoch über die Gefahren hinaus, denen die Bevölkerung allgemein ausgesetzt ist, eine besondere Fallkonstellation gegeben sein, die als gravierende Beeinträchtigung die Schwelle der allgemeinen Gefährdung deutlich übersteigt (vgl. die insoweit auf § 60 Abs. 7 AufenthG übertragbaren Entscheidungen BVerwG, Urteile vom 29.11.1977, 1 C 33.71, BVerwGE 55, 82; vom 17.01.1989, 9 C 62.87, EZAR 201 Nr. 19; vom 30.10.1990, 9 C 60.89, BVerwGE 87, 52; vom 17.10.1995, 9 C 9.95, BVerwGE 99.324, und vom 23.08.1996, 9 C 144.95).

Aufgrund der zuvor nicht bekannten Erkrankungen der Antragstellerin ist in Gesamtschau der Umstände nicht mehr davon auszugehen, dass sie bei einer Rückkehr in den Kosovo ihr Existenzminimum und die Kosten der Behandlung ihrer Erkrankungen und für die erforderliche Pflege tragen kann. Außerdem kann von einer Verbesserung des Gesundheitszustandes nicht ausgegangen werden.

In Anbetracht der Feststellung des Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG erübrigt sich die Prüfung des § 60 Abs. 5 AufenthG. Beide Anspruchsgrundlagen bilden einen einheitlichen Streitgegenstand (vgl. BVerwG, U. v. 08.09.2011, 10 C 14.10), die Rechtsfolgen sind gleichrangig und gleichartig, so dass auf Doppel-, Mehrfach- und Parallelprüfungen verzichtet werden kann.

2.

Die mit Bescheid vom 02.04.2003 (Az.: 2809736 - 138) erlassene Abschiebungsandrohung war aufzuheben. Nach Feststellung eines Abschiebungsverbots gem. § 60 Abs. 7 AufenthG entfällt die Abschiebungsandrohung (§ 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AsylG).

3.

Die positive Feststellung zu § 60 Abs. 7 AufenthG wird mit dem Zeitpunkt der Bekanntgabe der Entscheidung bestandskräftig.

Die beigelegte Rechtsbehelfsbelehrung ist Bestandteil dieses Bescheides.

Im Auftrag

Makowitschka



Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb von zwei Wochen** nach Zustellung **Klage** bei dem

Verwaltungsgericht Gießen

Marburger Str. 4
35390 Gießen

erhoben werden. Für die Rechtzeitigkeit ist der Tag des Eingangs beim Verwaltungsgericht maßgebend.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister des Innern, dieser vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge in 90343 Nürnberg, zu richten. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung der Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel sind binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung dieses Bescheides anzugeben. Das Gericht kann Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und die Verspätung nicht genügend entschuldigt ist (§ 87 b Abs. 3 VwGO).